

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ArbGG § 92 ff; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 9/72

Beschluß des BAG vom 16. Februar 1973 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 9/72

5 Ta BV 2/72 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 16. Februar 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Kehrmann beschlossen:

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 8. März 1972 - 3 BV 3/71 - und des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. Juni 1972 - 5 Ta BV 2/72 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten zu 1) und 3) wurden am 18./19. November 1971 in die Betriebsvertretung der US-Luftwaffe in Wiesbaden gewählt. Bei der Wahl der freizustellenden Mitglieder der Betriebsvertretung unterlag die Beteiligte zu 3) gegenüber dem Beteiligten zu 1) mit 6 zu 9 Stimmen.

Die Beteiligte zu 3) stellte daraufhin den Antrag, den Beschluß der Betriebsvertretung über die Freistellung des Beteiligten zu 1) für ungültig zu erklären. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Beteiligten zu 3) zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Beteiligten zu 3) den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und bei Zulassung der Rechtsbeschwerde festgestellt, daß die am 26. November 1971 beschlossene Freistellung des Beteiligten zu 1) ungültig war.

Gegen diesen Beschluß haben die Beteiligten zu 1) und 2) Rechtsbeschwerde eingelegt.

Mit am 2. Februar 1973 eingegangenem Schriftsatz vom 30. Januar 1973 haben die Rechtsbeschwerdeführer erklärt, daß sowohl der Beteiligte zu 1) als auch die Beteiligte zu 3) infolge ihres zwischenzeitlichen Ausscheidens bei der US-Air-Force nicht mehr Mitglieder der Betriebsvertretung sind. Sie haben gleichzeitig beantragt, das Verfahren für erledigt zu erklären.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist das Rechtsschutzinteresse der Antragsgegner und Beteiligten zu 1) und 2), aber auch aller sonstigen Beteiligten an einer Entscheidung des Verfahrens fortgefallen. Der Fortfall des Rechtsschutzinteresses macht es notwendig, das Verfahren für erledigt zu erklären und die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben.

gez. Dr. Müller

Kehrman

Dr. Auffarth

Kettner

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)